

Corona-Schutzkonzept der Christlichen Schule Dübendorf

1. Einleitung

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien für den Unterricht und den Tagesbetrieb an der Christlichen Schule Dübendorf zu berücksichtigen sind.

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuansteckungen auf einem niedrigen Niveau zu halten.

2. Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Michael Zehnder **Funktion:** Schulleitung
Telefon: 079 653 43 01 **Mail:** m.zehnder@asbb.ch

3. Allgemeine Regeln

- Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schüler wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.
- Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.
- In Innenräumen gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal bei sämtlichen schulischen Aktivitäten Maskenpflicht.
- Keine Maskenpflicht gilt für:
 - o Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn 1) der Mindestabstand gegenüber den Lernenden oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder 2) der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird.
 - o In für die Konsumation von Speisen oder Getränken vorgesehenen Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation.
 - o Für Personen, die gegenüber der Schulleitung freiwillig nachweisen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen.
- Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.
- Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen das Schulareal nur für klar definierte Anlässe betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal (möglichst) fernbleiben. Erwachsene Personen, welche das Schulareal betreten, werden schriftlich registriert (Kontaktliste).
- Beim Auftreten von Infektionsfällen können neben dem Contact Tracing und dem Schulärztlichen Dienst auch die Trägerschaft der Schule für Schüler eine zeitlich befristete Maskenpflicht anordnen können.

4. Hygiene, Schutz und Infrastruktur

- Die Hände sind regelmässig mit Seife und Wasser zu waschen. Dies gilt insbesondere beim Eintreffen an der Schule und vor dem Einnehmen von Mahlzeiten. Handdesinfektion ist nicht notwendig.
- Bei Schulanlässen wird auf die Desinfektionsständer aufmerksam gemacht. Die Infrastruktur wird bereitgestellt, so dass die Distanz gewährleistet wird.
- Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor oder nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt.
- Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Drucker, Computer etc. werden täglich gereinigt.
- Hygienemasken sind für den Bedarfsfall im Lehrerzimmer bereitgestellt.
- Für die Benützung des öffentlichen Verkehrs gelten die Bestimmungen des Betreibers.
- Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.

5. Sport- und Musikunterricht

- Vor dem Betreten der Turnhalle müssen die Hände gereinigt werden.
- Durchführung wenn immer möglich im Freien.
- Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.
- Beim Musizieren mit Blasinstrumenten in Gruppen und beim Chorsingen ohne Schutzmaske sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung). Singen und Musikunterricht sind auch in klassenübergreifenden Gruppen möglich.

6. Schul- und Klassenanlässe

- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln von Bund und Kantonen sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. Dazu werden die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst.
- Klassenweise mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Auf klassenübergreifende Klassenlager ist zu verzichten.
- Schulinterne Anlässe bis 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden, sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben zu Veranstaltungen und der übrigen Schutzmassnahmen erlaubt. Die Abstandsregel muss wenn möglich eingehalten werden (z.B. Teamsitzungen, Weiterbildungen).
- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrösse max. 50 Personen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum und Elterninformationsanlässen mit

sitzendem Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbellegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht-

- Elternbesuchstage und Elternabende mit beweglichem Publikum sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrösse max. 50 Personen, zwei Drittel der Kapazität) zulässig.
- Bei Schulanlässen wird kein Essen konsumiert (Ausnahme Mittagstisch, siehe Anhang 1)
- Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.).

7. Betreuung

- Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.
- Für den Mittagstisch besteht ein separates Schutzkonzept (siehe Anhang 1).

8. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- Schulsehörer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause. Sie informieren telefonisch die Schulleitung.
- An der Schule anwesende Personen mit Krankheitssymptomen werden isoliert. Betrifft es ein Kind, werden die Eltern informiert, welche das Kind abholen müssen.
- Die Schulleitung informiert die zuständigen Aufsichtsorgane, Eltern informieren das Lehr- und Betreuungspersonal umgehend, sollte ein positiver Fall gemeldet werden.
- Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

Anhang 1

Schutzkonzept Mittagessen/Essensausgabe

Grundsätze

- Es darf nur im Sitzen gegessen werden. Die Kinder sitzen beim Essen nach Stufen (Primar/Sek) und Klassen getrennt. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden.
- Jeder Tausch bei der Mittagsbetreuung muss im Plan an der Pinwand eingetragen werden.
- Vor und nach dem Mittagessen waschen sich Mitarbeitende und Kinder die Hände (vgl. Hygiene generell: Schutzkonzept Punkt 4).
- Schutzmassnahmen für das ausgebende Personal und das auszugebende Essen:
 - Alle Lebensmittel werden nur von den für die Essensausgabe zuständigen Personen ausgegeben (keine Selbstbedienung, auch nicht bei Brot, Früchten usw.).
 - Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt.
 - Bei der Essens- und Besteckausgabe tragen die ausgebenden Personen Handschuhe; Mitarbeitende beachten untereinander wenn möglich die Abstandsregeln (Mindestabstand: 1.5 m).
 - Die Essensausgabe erfolgt nach Klassen gestaffelt.
 - Lebensmittel und Getränke werden nicht geteilt.
 - Die Betreuungspersonen essen nicht mit den Kindern am selben Tisch.
- In der Abwaschküche (neue Aula) halten sich immer nur eine erwachsene Person und maximal drei Kinder auf.
- Die Tische in der neuen Aula werden täglich desinfiziert.